

# **STIFTUNGSORDNUNG**

## **Outplacement-Branchenstiftung Finance 2**

„BAST-FIN 2“

## Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen der Teilnahme und Eintrittsvoraussetzungen .....	3
2. Nichtaufnahme .....	5
3. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme .....	5
4. Beendigung der Stiftungsteilnahme .....	7
5. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme .....	7
6. Ort der Leistungserbringung .....	8
7. Stiftungsarbeitslosengeld .....	9
8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ) .....	9
9. Aus- und Weiterbildung .....	10
10. Erholungszeit .....	12
11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der BASTFIN 2 .....	12
12. Datenschutz / Zustimmung zur Datenübermittlung .....	13
13. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der teilnehmenden Unternehmen (Kreditinstitute) 13	
14. Stiftungsfinanzierung .....	13
15. Rechte und Pflichten der Teilnehmer_innen .....	14
16. Versicherung .....	15
17. Anwendbares Recht und Haftung .....	15
18. Anerkennung durch den_die Teilnehmer_in .....	16

# 1. Rahmenbedingungen der Teilnahme und Eintrittsvoraussetzungen

## Unternehmen:

Die Unternehmen sind Mitgliedsunternehmen der KI-Fachverbände der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Teilnahmemöglichkeit der Unternehmen wird von der Wirtschaftskammer Österreich geprüft und bekannt gegeben.

## Personen:

- die bei einer regionalen Stelle des Arbeitsmarktservice in Österreich arbeitslos gemeldet sind und davor in Kreditinstituten mit Zugehörigkeit zur Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich und den KI-Fachverbänden gearbeitet haben und
- Anspruch auf Arbeitslosengeldbezug aus dem stiftungsrelevanten Dienstverhältnis haben und
- Interesse und Motivation für eine arbeitsmarktrelevante Höher- bzw. Weiterqualifizierung bzw. Umschulung sowie einem unmittelbar damit verbundenen Dienstverhältnis mitbringen.

Folgende **allgemeine Voraussetzungen** sind in Hinblick auf die Teilnahme bzw. den Eintritt kumulativ zu erfüllen,

### 1.1. Allgemeine Voraussetzungen

- a) Personen, die zum Eintritt in die Branchenstiftung Finance 2 durch das Unternehmen oder laut Vereinbarung der innerbetrieblichen Sozialpartner (Unternehmen und Betriebsrat, wenn vorhanden) berechtigt werden, deren Arbeitsverhältnis grundsätzlich im Unternehmen gelöst wurde und die innerhalb der festgelegten Stiftungseintrittsfrist (31.12.2026 bzw. im Fall einer Verlängerung 31.12.2028) eintreten.
- b) Personen, deren Antrag auf Aufnahme wie folgt stattgegeben wurde:
  - es liegt ein von dem\_ der potenziellen Stiftungsteilnehmer\_in vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Aufnahmeantrag vor,
  - die vertretungsbefugte Person für das Unternehmen und der gewählte Betriebsrat, soweit dies (für ihn) durch gesetzliche oder innerbetriebliche Bestimmungen/Vereinbarungen vorgesehen ist, stimmen dem Antrag zu,
  - der waff stimmt dem Antrag bei Vorliegen aller Voraussetzungen zu.

Das Datum des Stiftungseintrittes wird zwischen dem\_ der Stiftungsteilnehmer\_in und dem waff vereinbart.

- c) Es bleibt der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS (RGS) unbenommen, vor Stiftungseintritt konkrete Vermittlungen auf vorhandene offene Stellen zu tätigen, wenn potenzielle Stiftungsteilnehmer\_innen über die gesuchten Qualifikationen verfügen.
- d) Personen, die am Tag des Stiftungseintritts einen Anspruch auf Arbeitslosengeld aus dem stiftungsrelevanten Dienstverhältnis haben oder deren Anspruch auf

Arbeitslosengeld ruht (z.B. Kündigungsentschädigung, Ersatzleistung für Urlaubsentgelt nach dem UrlG). Ein Begehren für die Unfallversicherung bis zum Leistungserhalt ist hierbei notwendig. Ein Eintritt im aufrechten Dienstverhältnis – auch im Falle einer Dienstfreistellung - ist nicht möglich.

- g) Personen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Dauer der Nutzbarkeit der in der Arbeitsstiftung erworbenen Ausbildung am Arbeitsmarkt mindestens ebenso lange ist wie die Verweildauer in der Stiftung (§ 22 Arbeitslosenversicherungsgesetz wird beachtet).
- h) Personen, die berechtigt sind, eine Beschäftigung am österreichischen Arbeitsmarkt zu ergreifen und einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt haben.
- i) Personen, die sich mit den Bedingungen der Stiftungsordnung einverstanden erklärt haben.
- j) Personen, deren Maßnahmenplan durch das zuständige AMS genehmigt wurde, können an anschließenden Stiftungsmaßnahmen teilnehmen.

## 1.2. Arbeitsaufnahme vor Eintritt in die Arbeitsstiftung

Für Personen, die jene Voraussetzungen unter Punkt 1.1. erfüllen, sind ein oder mehrere Arbeitsversuche zwischen Beendigung des Dienstverhältnisses beim stiftungsrelevanten Unternehmen und einem tatsächlichen Stiftungseintritt möglich, wenn

- ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden sofern dadurch kein neuer ALG-Anspruch erworben wurde und
- der Eintritt noch innerhalb der festgelegten Stiftungseintrittsfrist erfolgt.

## 1.3. Vollauslastung und Präsenzzeit

Gemäß §18 AIVG werden die Maßnahmen während der Teilnahme an der Arbeitsstiftung so festgelegt, dass eine Vollauslastung im wöchentlichen Stundenausmaß des vorangegangenen, stiftungsrelevanten Dienstverhältnisses sowie eine durchgehende Stiftungsbetreuung erreicht wird.

Davon kann abgesehen werden, wenn bei Weiterbestand des Dienstverhältnisses oder Lehrverhältnisses ein gesetzlicher Anspruch auf Herabsetzung der bisherigen Arbeitszeit bestanden hätte (Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz). Bei diesen Personen sowie bei Personen mit einer vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 50% wird jedoch mindestens eine Auslastung im Ausmaß von 50% der vormaligen kollektivvertraglichen wöchentlichen Normalarbeitszeit gewährleistet. Ebenso kann für Personen mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50% vom vorangehenden Beschäftigungsausmaß abgesehen werden.

Während der Phase der Aus- und Weiterbildung umfasst die Präsenzzeit zumindest 25 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollauslastung werden darüber hinaus Selbstlernzeiten ohne fachliche Aufsicht, Telelearning-Einheiten oder ähnliche Lernformen in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Diese werden durch die Teilnehmer\_innen im Formular Monatsbericht erfasst.

Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die Teilnehmer\_innen bestätigt. Die Berechnung der AZ erfolgt auch bei Eintritt/ Austritt im laufenden Monat ohne Aliquotierung.

Bei Ausbildungen mit einem Bewertungssystem nach ECTS-Maßeinheiten erfolgt die Überprüfung der Vollauslastung semesterweise im Nachhinein anhand von ECTS-Punkten ,

indem vom Stiftungsträger entsprechende fortlaufende Kontrollen des Lernfortschritts durchgeführt und bestätigt werden. Pro Studiensemester werden im Regelfall 30 ECTS-Punkte als Vollzeitstudium angesehen. 1 ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand (Präsenzzeit, Selbststudium und Prüfungen) von 25-30 Stunden.

Die Auslastungen und Präsenzen in den jeweiligen Maßnahmen erfolgen auf Basis ECTS oder auf AMS üblichen Tagesformen.

In den Modulen Berufsorientierung und Aktive Arbeitssuche, umfasst die betreute Präsenzzeit zumindest 20 Wochenstunden (Vollzeit) bzw. 16 Wochenstunden (Teilzeit). Zur Erreichung der Vollauslastung werden darüber hinaus Eigenaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis ergänzend berücksichtigt. Bei Nichterreichung der Vollauslastung beginnen bzw. enden die Stiftungsmaßnahmen erst bzw. bereits mit der fachlichen Qualifizierung, außer die Teilnahme an diesen beiden Maßnahmenmodulen erfolgt – bei Vorliegen arbeitsmarktpolitischer Sinnhaftigkeit – im Auftrag des AMS gemäß § 12 Abs. 5 AIVG.

Die gesetzliche Vorgabe der Vollauslastung sowie Vorgaben von Präsenzzeiten gelten für alle Maßnahmenmodule und werden personenbezogen dokumentiert.

Bei Intensivbetreuung für Teilnehmer\_innen 50+ gelten in den Phasen der Aus- und Weiterbildung (inkl. Praktikum) und der Aktiven Arbeitssuche gesonderte Regelungen zur Vollauslastung sowie zu Präsenzzeiten. Mindestens 10 Stunden pro Woche an betreuter Präsenzzeit in der Stiftungs-, Ausbildungs- oder Praktikumseinrichtung (inkl. dem wöchentlichen Einzelcoaching) sind in allen Phasen einzuhalten und via Monatsbericht nachzuweisen.

Durch die Verpflichtung zur Führung eines Aktivitätstagebuchs in allen Stiftungsphasen wird zusätzlich gewährleistet, dass die Stiftungsteilnehmer\_innen ausreichend und kontinuierlich an der Erlangung eines neuen Dienstverhältnisses arbeiten. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass zu jedem Zeitpunkt der Zusammenhang der beschriebenen Aktivitäten zur Erreichung des Stiftungsziels nachvollzogen werden können. Als Richtwert gilt ein Mindestausmaß von 16 Stunden pro Woche an zu dokumentierenden Aktivitäten inklusive der Präsenzzeit.

## **2. Nichtaufnahme**

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die BASTFIN 2 besteht nicht.

Die Entscheidung über die Nichtaufnahme in die BASTFIN 2 kann rechtlich nicht angefochten werden.

Lehnt der waff einen Aufnahmeantrag in die BASTFIN 2 ab, ist vor der Verständigung der betroffenen Person über diese Entscheidung das jeweilige (stiftungsrelevante) Unternehmen über die Ablehnungsgründe zu informieren und über Alternativen zu den Stiftungsmaßnahmen zu beraten.

## **3. Stiftungsaustritt / Unterbrechung bzw. Wiedereintritt / Wiederaufnahme**

Bei kurzen, unvorhersehbaren Ausbildungslücken (z.B. Kursabsagen, Rücknahme einer Praktikumszusage...) oder nicht gesetzlich ausbildungsfreien Zeiten wird ein Fortbezug von Stiftungsarbeitslosengeld gemäß § 18 Abs.5 AIVG bis zu 28 Tagen gewährt. Dies bewirkt keinen Stiftungsaustritt.

Ein Aussetzen der Stiftungsteilnahme ist für einen längeren Zeitraum als 28 Tage aus triftigen Gründen (z. B. bei gesundheitlichen bzw. sozialen Problemstellungen etc.) möglich und zieht einen vorzeitigen Stiftungsaustritt nach sich.

Ein vorzeitiger **Stiftungsaustritt** wird in der Regel aus nachstehenden Gründen erfolgen:

- Aufnahme eines Dienstverhältnisses oder einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Stellung eines Pensionsantrages bzw. Pensionsantritt
- Gesundheitliche Gründe wie Krankenstand (>28 Tage) oder Kuraufenthalt
- Mutterschutz, „Karenz“
- Zivil- bzw. Präsenzdienst
- Überbrückung zwischen Berufsorientierung und Ausbildungsbeginn (z.B. durch die Aufnahme eines zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses)
- Ausbildungslücken.

Ein **Wiedereintritt** ist danach möglich für:

- Personen, die aufgrund der Aufnahme eines voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses aus der BASTFIN 2 ausgeschieden sind, haben die Möglichkeit, wieder in die BASTFIN 2 aufgenommen zu werden, wenn ein oder mehrere Dienstverhältnisse bis zu einer Gesamtdauer von maximal 28 Wochen aufgenommen wurden, sofern kein neuer AIG-Anspruch erworben wurde.
- Personen, die aufgrund des Übertritts in das Unternehmensgründungsprogramm des Arbeitsmarktservice aus der Stiftung ausgetreten sind, haben die Möglichkeit wieder in die BASTFIN 2 aufgenommen zu werden, wenn sich die Unternehmensgründung im Rahmen des Unternehmensgründungsprogramms innerhalb eines Zeitraums von 26 Wochen als nicht durchführbar erwiesen hat.
- Personen, die aus der BASTFIN 2 ausgeschieden sind, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld vorübergehend weggefallen sind (z.B. auf Grund von Präsenz- oder Zivildienst, Mutterschutz, Kinderbetreuungsgeld, Pflegekarenz), können wieder in die BASTFIN 2 aufgenommen werden, sobald die Voraussetzungen und der Anspruch auf den stiftungsrelevanten Bezug von Arbeitslosengeld wieder gegeben sind.

**Bei einem vorzeitigen Stiftungsaustritt bzw. Wiedereintritt ist zu beachten:**

- Bei einer Lücke im Maßnahmenplan von mehr als 28 Tagen erfolgt ein vorzeitiger Stiftungsaustritt und eine Mitteilung an das Arbeitsmarktservice (mit Bekanntgabe des ersten Tages des Austrittsdatums) und es wird im Anspruchsfalle ab dem ersten Tag nach Austritt Arbeitslosengeld nach § 18 Abs. 1 und 2 AIVG gewährt.
- Ein Wiedereintritt in die Stiftung kann nur erfolgen, wenn der Anspruch auf das stiftungsrelevante Arbeitslosengeld weiterhin besteht.
- Die Fortsetzung der Teilnahme muss im Hinblick auf die individuelle Teilnahmedauer/ das Projektende sinnvoll sein und für die Ausbildungen müssen noch ausreichend Budgetmittel vorhanden sein. Die Prüfung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen erfolgt durch den Stiftungsträger waff.
- Ein Wiedereintritt in die BASTFIN 2 ist ausschließlich während der Laufzeit der BASTFIN 2 möglich, wobei die höchst zulässige Teilnahmedauer von 156 bzw. 209 Wochen - jeweils zuzüglich der individuellen Bezugsdauer des stiftungsrelevanten Arbeitslosengeldes - nicht überschritten werden darf.
- Die Fortsetzung der Stiftungsteilnahme wird der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle (RGS) des AMS, bei Wiener\_innen und Niederösterreicher\_innen der jeweiligen Landesgeschäftsstelle (LGS) gemeldet.
- Bei einer Unterbrechung über 62 Tage ist ein neuer Antrag auf Stiftungsarbeitslosengeld notwendig.
- Nach der Unterbrechung können Maßnahmen entsprechend dem ursprünglichen Ziel absolviert werden.
- Ist eine Änderung des ursprünglich bewilligten Maßnahmenplanes nach dem Wiedereintritt erforderlich, ist der adaptierte Maßnahmenplan neuerlich durch den waff

zu prüfen und zu genehmigen, sowie bei Übereinstimmung durch die zuständige RGS bzw. Landesgeschäftsstelle des AMS neuerlich zu genehmigen. Ein neues Begehren ist gegebenenfalls durch den\_ die Stiftungsteilnehmer\_in per eAMS-Konto einzubringen.

- Die verlängerte Bezugsdauer des Stiftungsarbeitslosengeldes errechnet sich anhand des erstmaligen Stiftungseintrittes.

#### **4. Beendigung der Stiftungsteilnahme**

Die Stiftungsteilnahme endet im Regelfall durch die positive Absolvierung der vereinbarten Qualifizierungen und anschließender Arbeitsaufnahme sowie nach Ende der Aktiven Arbeitssuche und wird durch eine Austrittserklärung dokumentiert.

Eine vorzeitige Beendigung durch den\_ die Stiftungsteilnehmer\_in ist möglich. Liegen dafür keine triftigen Gründe vor, wird durch die zuständige RGS des AMS ein Verfahren gemäß §10 AIVG geprüft.

Der waff behält sich vor, Stiftungsteilnehmer\_innen aus der BASTFIN 2 auszuschließen, wenn ein\_ e Stiftungsteilnehmer\_in die in der Stiftungsordnung festgelegten Vorschriften nicht einhält:

- sich einer groben Verletzung oder wiederholten leichten Verletzung der festgelegten Pflichten schuldig macht,
- unentschuldigt abwesend ist,
- zu erkennen gibt, dass er\_ sie nicht ernstlich interessiert ist, das Stiftungs- und/oder Schulungsziel zu realisieren,
- den Weisungen des Stiftungsträgers oder dessen Dienstleisters ohne berücksichtigungswürdigen Grund nicht Folge leistet,
- durch sein\_ ihr Verhalten das Erreichen des eigenen Stiftungszieles oder das anderer Stiftungsteilnehmer\_innen gefährdet,
- während der Aktiven Arbeitssuche eine zumutbare Beschäftigungsmöglichkeit im Sinne des AIVG ohne ausreichende Begründung ablehnt,
- auch ohne Verschulden des Stiftungsteilnehmers\_ der Stiftungsteilnehmerin, wenn eine Erreichung des Zieles offensichtlich nicht mehr möglich ist.

Ein drohender Ausschluss wird den Stiftungsteilnehmer\_innen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht. Das zuständige AMS wird vorab informiert. Vor dem Ausschluss eines Stiftungsteilnehmers\_ einer Stiftungsteilnehmerin ist ad hoc ein Schlichtungsausschuss einzuberufen, dem der/ die jeweilige Vertreter\_in des Betriebsrates und/ oder des Unternehmens und ein\_ e Vertreter\_in des waff, ein\_ e Vertreter\_in des Dienstleisters sowie bei Bedarf ein\_ e Vertreter\_in des AMS angehören. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Erfolgt ein Ausschluss wegen verschuldeter Vereitelung des Maßnahmenerfolges, wird von der zuständigen RGS des AMS eine Sanktionierung gemäß § 10 AIVG geprüft.

#### **5. Beginn und Dauer der Stiftungsteilnahme**

Die Teilnahme an der BASTFIN 2 beginnt am Tag des Eintritts. Mit dem Eintritt beginnt die individuelle Stiftungsverweildauer. Die Betreuung durch den waff erfolgt für die individuelle Dauer der Teilnahme an der BASTFIN 2.

Der Eintrittszeitraum in die BASTFIN 2 beginnt frühestens am 01.01.2022 (bzw. ab Rechtskraft des Bescheides) und endet am 31.12.2026 (bzw. bei Verlängerung am 31.12.2028). Die Projektlaufzeit endet am 31.12.2031 (bzw. bei Verlängerung am 31.12.2033).

Am Ende der Berufsorientierung wird der mit jedem\_ r Stiftungsteilnehmer\_in erstellte Maßnahmenplan durch den waff auf die Konzeptkonformität geprüft und der plausibel und nachvollziehbar dargestellte, inhaltlich und rechnerisch richtige, dem Konzept entsprechende Stiftungsordnung\_Branchenstiftung Finance - 10.11.2021/ Version 03

Maßnahmenplan an das AMS übermittelt, welches auf dieser Basis die Genehmigung für den Maßnahmenplan erteilt. Mit der Genehmigung des Maßnahmenplans wird auch die darin geplante Stiftungsverweildauer anerkannt.

Grundsätzlich ist eine Stiftungsteilnahme über einen Zeitraum von bis zu 156 bzw. 209 Wochen gemäß § 18 AIVG möglich, sofern für diesen Zeitraum die Vollaustattung und die notwendigen Präsenzzeiten des Stiftungsteilnehmers\_ der Stiftungsteilnehmerin gewährleistet und nachgewiesen werden können - und gründet die Stiftungsverweildauer am genehmigten individuellen Maßnahmenplan.

Die Stiftungsverweildauer in der BASTFIN 2 kann von 156 Wochen auf bis zu maximal 209 Wochen verlängert werden:

- für Ausbildungen, deren gesetzliche oder auf gesetzlicher Grundlage erlassene Vorschriften eine längere Dauer vorsehen, für die Zeit dieser Ausbildung.
- wenn der\_ die Stiftungsteilnehmer\_in das 50. Lebensjahr vollendet hat bzw. dieses innerhalb von 156 Wochen nach Stiftungseintritt vollenden wird und trotz Teilnahme an Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 6 AIVG die Arbeitslosigkeit noch immer fort dauert oder wieder eingetreten ist.

Eine über das Höchstausmaß des Stiftungsarbeitslosengeldes hinausgehende Stiftungsmaßnahme kann nach den Vorgaben von § 12 Abs. 5 AIVG fortgeführt und beendet werden, maximal jedoch für die Dauer des bestehenden offenen Leistungsanspruchs. Die diesbezügliche Entscheidung trifft die zuständige RGS.

Jede Stiftungsteilnahme ist bis zum Ende der Projektlaufzeit zu beenden (31.12.2031 bzw. bei Verlängerung am 31.12.2033).

## **6. Ort der Leistungserbringung**

Stiftungsträger ist der waff mit Sitz in 1020 Wien, Nordbahnstraße 36 (Standort der Stiftungseinrichtung), in Kooperation mit Dienstleister\_innen in allen Bundesländern. Für die Durchführung der BASTFIN 2 beauftragt der waff Dienstleister\_innen in den einzelnen Bundesländern und schließt hierzu Verträge ab.

Für Stiftungsteilnehmer\_innen, die in ihrem jeweiligen Hauptwohnsitz-Bundesland betreut werden, sind folgende Dienstleister\_innen für die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes auf Basis des bereits für die Jahre von 2022 bis Ende 2025 (Eintritte) vergebenen Auftrages beauftragt.

Aktuelle Dienstleister\_innen:

Für Personen in Kärnten:

Verein zur Förderung der Kärntner Arbeitsstiftungen, Klagenfurt

Für Personen in Oberösterreich:

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Linz

Für Personen in Salzburg:

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Salzburg

Für Personen in der Steiermark:

Team 4 Projektmanagement GmbH, Graz

Für Personen in Tirol:

amg-tirol. Tiroler Arbeitsmarktförderungs GmbH, Innsbruck

Für Personen in Vorarlberg:

FAB. Verein zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, Dornbirn

Stiftungsordnung\_Branchenstiftung Finance - 10.11.2021/ Version 03

### Für Personen in Wien:

Berufsförderungsinstitut Wien, Wien

### Für Personen in Niederösterreich und Burgenland:

AGAN – ArbeitGeber & ArbeitNehmer, Gesellschaft zur Förderung der niederösterreichischen Wirtschaft, Mödling, Deutsch Wagram; Neusiedl/See

Für Stiftungsteilnehmer\_innen mit Hauptwohnsitz Wien ist der Ort der Leistungserbringung Wien. Für Stiftungsteilnehmer\_innen mit Hauptwohnsitz Niederösterreich oder Burgenland ist der Ort der Leistungserbringung deren Bundesland oder nach Vereinbarung mit dem\_der Stiftungsteilnehmer\_in Wien. Für Stiftungsteilnehmer\_innen, die ihren Wohnsitz in den übrigen Bundesländern haben, ist der Ort der Leistungserbringung das jeweilige Bundesland.

Die in Konzept und Stiftungsordnung angeführten Dienstleister\_innen können sich im Laufe der Maßnahmedurchführung ändern bzw. ergänzt werden. Alle diesbezüglichen Änderungen werden der LGS des AMS Wien und der jeweils betroffenen AMS Landesorganisation unverzüglich bekannt gegeben.

## **7. Stiftungsarbeitslosengeld**

Durch den Eintritt in die BASTFIN 2 erfolgt eine Umstellung des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Stiftungsarbeitslosengeld, welches in der Höhe ident ist. Die vom AMS vor Eintritt in die BASTFIN 2 festgesetzte Bezugsdauer von Arbeitslosengeld bleibt trotz der Stiftungsteilnahme aufrecht. Das bedeutet, dass bei Fortdauer der Arbeitslosigkeit nach Austritt aus der BASTFIN 2 Anspruch auf Arbeitslosengeld für die verbleibende Restzeit der festgesetzten Bezugsdauer besteht. (siehe Punkt 3.).

## **8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung (AZ)**

- Jedem\_r Teilnehmer\_in einer Arbeitsstiftung ist monatlich eine ausbildungsbedingte Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 6 AIVG zu gewähren und durch den Stiftungsträger auszubezahlen. Basis ist die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung für die BASTFIN 2 gültige Fassung der Bundesrichtlinie<sup>1</sup> des AMS zur Durchführung von Arbeitsstiftungen.
- Die Abgabe der Monatsberichte gilt als Voraussetzung für die Auszahlung der Ausbildungsbedingten Zuschussleistung (AZ). Ebenso wird mit Abgabe des Monatsberichts (Formular Monatsbericht) auch der Erhalt der AZ für vorangegangene Monate durch die Teilnehmer\_innen mit Unterschrift bestätigt.
- Die AZ beträgt in der BASTFIN 2 € 60,00 pro Monat und Stiftungsteilnehmer\_in. Es erfolgt keine Aliquotierung bei Eintritt/Austritt im laufenden Monat.
- Die AZ gebührt auch während der Erholungszeit.
- Ein Anspruch auf (aliquote) Zahlung der AZ für nicht verbrauchte Erholungszeit bei Austritt aus der BASTFIN 2 besteht nicht.
- Für die Dauer der praktischen Ausbildung darf keine höhere AZ als während der theoretischen Ausbildung gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Bundesrichtlinie des AMS Österreich zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftung (AST), gültig ab 1.11.2018, (AMF/22-2018)

- Von praktikumsgebenden Unternehmen darf keine zusätzliche AZ ausgeschüttet werden.
- Die AZ überschreitet somit - wie oben dargestellt - nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß §5 Abs.2 ASVG.
- Irrtümlich oder zu Unrecht ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistungen sind von den Stiftungsteilnehmer\_innen umgehend zu retournieren.

### **Lohnsteuerpflicht**

Die aktuell gültigen Lohnsteuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind von den Stiftungsteilnehmer\_innen zu beachten, wonach die ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung für Stiftungsteilnehmer\_innen der Lohnsteuerpflicht unterliegt. Eine allfällige Versteuerung der ausbildungsbedingten Zuschussleistung obliegt der Verantwortung der einzelnen Stiftungsteilnehmer\_innen. Die ausbildungsbedingten Zuschussleistungen werden an Stiftungsteilnehmer\_innen brutto ausbezahlt und müssen von diesen im Rahmen einer etwaigen Arbeitnehmerveranlagung angegeben werden.

### **Geringfügige Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme**

Die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung während der Stiftungsteilnahme ist zulässig und der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS, dem Stiftungsträger waff und dem\_der jeweiligen Dienstleister\_in zu melden. Es muss jedoch von dem\_der Stiftungsteilnehmer\_in sichergestellt sein, dass das Einkommen aus der geringfügigen Beschäftigung, etwaigen anderen anzurechnenden Einkommensquellen und die vom Stiftungsträger ausbezahlte ausbildungsbedingte Zuschussleistung in Summe nicht die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs 2 ASVG übersteigen. Andernfalls besteht ein Risiko, dass (auch erst im Nachhinein) seitens der Finanzbehörden oder der Sozialversicherungsträger eine (volle) Sozialversicherungspflicht festgestellt würde. Dies würde zum Verlust des Arbeitslosenstatus, zur Rückforderung des Stiftungsarbeitslosengeldes seitens des AMS sowie zum Ausschluss aus der Arbeitsstiftung führen.

Zudem darf eine geringfügige Beschäftigung weder beim ehemaligen, stiftungsrelevanten Dienstgeber noch bei einem praktikumsgebenden Unternehmen im Zuge der Stiftungsteilnahme erfolgen.

Prinzipiell darf eine geringfügige Beschäftigung die Teilnahme sowie den Erfolg an den Maßnahmen der BASTFIN 2 nicht beeinträchtigen.

### **Kursnebenkosten:**

Eine Abdeckung von Kursnebenkosten durch den Stiftungsträger oder das AMS ist nicht vorgesehen, doch dürfen diese von den Stiftungsteilnehmer\_innen selbst gezahlt werden.

Etwaige Ausnahmen sind den AMS Landesorganisationen vorbehalten.

### **Kinderbetreuungsbeihilfe:**

Den Stiftungsteilnehmer\_innen kann bei Bedarf und Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend der Bundesrichtlinie „Beihilfe zur Förderung der regionalen Mobilität (REMO)“ eine Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden.

## **9. Aus- und Weiterbildung**

Stiftungsteilnehmer\_innen ist ein kalkulatorisches (d.h. durchschnittliches) Budget für Aus- und Weiterbildung zugeordnet. Das bedeutet nicht, dass Teilnehmer\_innen einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Betrag haben. Im Gegenteil richtet sich das dem\_der jeweiligen Stiftungsteilnehmer\_in tatsächlich zur Verfügung stehende Budget ausschließlich nach dem Qualifizierungsbedarf gemäß dem vereinbarten Berufsziel und nach der jeweiligen Möglichkeit der Finanzierung.

**Fortsetzung bereits vor Beginn der Stiftung begonnener Ausbildungen:**

Aus- und Weiterbildungen, die bereits vor Beginn der Stiftungsteilnahme begonnen wurden, können, sofern sie im Maßnahmenplan genehmigt sind, in der Stiftung fortgesetzt werden. Die Finanzierung der Ausbildungen erfolgt nur für den Teil, der innerhalb der Stiftung durchgeführt wird.

**Arbeitsbehelfe:**

Lernmaterialien und Arbeitsbehelfe werden nicht aus Stiftungsmitteln der BASTFIN 2 finanziert.

**Ausbildungsvereinbarung im Rahmen der Stiftung**

Werden im individuellen Maßnahmenplan praktische Ausbildungen vorgesehen, so ist zwischen Stiftungsträger, Stiftungsteilnehmer\_in und Praktikumsbetrieb eine entsprechende Ausbildungsvereinbarung abzuschließen und zu unterfertigen. Dafür wird das Formblatt der Bundesrichtlinie des AMS Österreich für Arbeitsstiftungen verwendet.

Die Ausbildungspraktika unterstützen die theoretische Ausbildung und dienen dem Erwerb von berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen zur Erreichung des Ausbildungszieles. Im Vordergrund der praktischen Ausbildung steht der Ausbildungszweck (genaue Informationen zur praktischen Ausbildung sind in der Ausbildungsvereinbarung angeführt).

Das wöchentliche Ausmaß der praktischen Ausbildung darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten und darf nur zu jenen Zeiten stattfinden, für die kollektivvertraglich keine besonderen Entgeltansprüche und Arbeitszeitregelungen (arbeitszeitabhängige Zulagen oder Zuschläge, Zeitausgleich) normiert sind. Theorieausbildungszeiten, die in denselben Zeitraum fallen, sind in die wöchentliche praktische Ausbildungszeit einzuberechnen.

Steht während der praktischen Ausbildung nicht der Ausbildungszweck im Vordergrund bzw. wird das zulässige zeitliche Ausmaß der praktischen Ausbildung überschritten, ist die zuständige Ansprechperson im waff umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

**Zusatzbildungsbudget (ZBB)**

Für einzelne Stiftungsteilnehmer\_innen kann durch das jeweilige Unternehmen ein Zusatzbildungsbudget dotiert werden, um etwaige höhere Aus- und Weiterbildungskosten zu decken. Wenn sich bei Erstellung des Maßnahmenplans oder im Verlauf der Stiftungsverweildauer ein höherer Bedarf an Aus- und Weiterbildungskosten ergibt, als im dafür pro Stiftungsteilnehmer\_in veranschlagten Budget, wird dieser Mehrbedarf durch das gegebenenfalls genehmigte Zusatzbildungsbudget vom Unternehmen finanziert. Der Mehrbedarf wird dem Unternehmen im Zuge der Maßnahmenplanerstellung mitgeteilt und im Maßnahmenplan vermerkt. Der Einsatz von Fördermitteln des AMS oder des Landes Wien (waff - für Wiener Teilnehmer\_innen), erfolgt subsidiär zu den Finanzierungsbeträgen der Wirtschaftskammer Österreich sowie einem möglichen Zusatzbildungsbudget.

Wird für das Zusatzbildungsbudget eine freiwillige Abfertigung bzw. ein Teil davon eingesetzt, so muss für dieses Vorgehen die Zustimmung der Stiftungsteilnehmer\_innen bereits vor Ende des Dienstverhältnisses vom jeweiligen Unternehmen eingeholt worden sein.

Wird für eine Stiftungsteilnehmerin/ einen Stiftungsteilnehmer vom Unternehmen ein Zusatzbildungsbudget dotiert und dieses nicht bzw. nicht zur Gänze aufgebraucht, wird der nicht verbrauchte Teil des Zusatzbildungsbudgets, nach Stiftungsaustritt und erfolgter Endabrechnung der Teilnehmer\_in, rücküberwiesen.

## 10. Erholungszeit

Jedem\_r Stiftungsteilnehmer\_in steht während der Stiftungsteilnahme Erholungszeit zu. Während der Module Berufsorientierung und Aktiver Arbeitssuche ist Erholungszeit nur in vereinbarten Ausnahmefällen möglich.

Das Ausmaß der Erholungszeit beträgt für den\_die Stiftungsteilnehmer\_in maximal 5 Wochen pro Kalenderjahr in der Arbeitsstiftung, bei kürzerer Verweildauer wird die Erholungszeit aliquotiert.

Für Stiftungsteilnehmer\_innen, die im Rahmen der BASTFIN 2 eine Ausbildung absolvieren, für die gesetzliche Vorschriften ausbildungsfreie Zeiten (z.B. Ferien) vorsehen, ist die Erholungszeit in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu vereinbaren.

Der Zeitpunkt des Erholungszeitantrittes und das Ausmaß der Erholungszeit sind unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse der Stiftungsmaßnahmen und der Erholungsmöglichkeiten des Stiftungsteilnehmers\_der Stiftungsteilnehmerin mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Erholungszeitbeginn zu vereinbaren.

Der Antritt der Erholungszeit im Ausland ist vorweg und die Rückkehr ist der Regionalen Geschäftsstelle des AMS von dem\_der Stiftungsteilnehmer\_in unverzüglich zu melden. Bei einem Urlaub/Aufenthalt im Ausland (auch nur am Wochenende) muss von dem\_der Stiftungsteilnehmer\_in ein gesonderter, schriftlicher und vom\_von der Dienstleister\_in bestätigter Antrag bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS um Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldes (§16 AIVG) per eAMS-Konto eingebracht werden. Nur so kann bei Nachsichtserteilung das Arbeitslosengeld während des Auslandsaufenthaltes weiterhin angewiesen werden und damit auch ein Versicherungsschutz über den Leistungsbezug aufrecht bleiben.

## 11. Rechte und Pflichten des waff im Rahmen der BASTFIN 2

- Die BASTFIN 2 übernimmt die Betreuung der Stiftungsteilnehmer\_innen für die Dauer der Teilnahme im Rahmen der im Konzept der BASTFIN 2 vorgesehenen Stiftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Der waff kann diese Aufgaben selbst vornehmen oder Dienstleister\_innen mit der Durchführung beauftragen.
- Der waff wird über jede\_n Stiftungsteilnehmer\_in eine elektronische Teilnehmer\_innenakte führen.
- Die Prüfung und Genehmigung der Maßnahmenpläne, in Hinblick auf die Konzeptkonformität erfolgt durch den waff; danach Übermittlung der plausibel und nachvollziehbar dargestellten, inhaltlich und rechnerisch richtigen, dem Konzept entsprechenden Maßnahmenpläne per eAMS-Konto an das AMS; auf dieser Basis Genehmigung der Maßnahmenpläne und Maßnahmenplanänderungen durch die jeweils zuständige RGS des AMS (in Wien und Niederösterreich durch die jeweilige LGS des AMS).
- Die genehmigten Maßnahmenpläne sind für die Stiftungsteilnehmer\_innen verbindlich.
- Zur Sicherung der Maßnahmenziele und der ökonomischen Verwendung der eingesetzten Geldmittel überwacht der waff laufend die Erfüllung des individuellen Maßnahmenplanes durch periodische Kontrollen vor Ort und im Rahmen der monatlichen schriftlichen Berichterstattung (Monatsberichte) der Stiftungsteilnehmer\_innen.
- Alle Aktivitäten der BASTFIN 2 dienen ausschließlich der Verbesserung der Reintegrationschancen der Stiftungsteilnehmer\_innen in den Arbeitsprozess. Die BASTFIN 2 übernimmt keine Garantie für die tatsächliche Wiedereingliederung, sie ist allerdings um die Vermittlung der Stiftungsteilnehmer\_innen auf dem Arbeitsmarkt bemüht.
- Neben dem\_der Stiftungsteilnehmer\_in ist nach § 50 AIVG auch der Stiftungsträger

verpflichtet, der Regionalen Geschäftsstelle des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Tätigkeit gemäß § 12 Abs. 3 AIVG des Stiftungsteilnehmers\_ der Stiftungsteilnehmerin anzuzeigen und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.

- Jedem\_r Teilnehmer\_in einer Arbeitsstiftung ist eine monatlich ausbildungsbedingte Zuschussleistung gemäß § 18 Abs. 6 AIVG zu gewähren und durch den Stiftungsträger auszubezahlen. (siehe 8. Ausbildungsbedingte Zuschussleistung)

## **12. Datenschutz / Zustimmung zur Datenübermittlung**

Der waff als Stiftungsträger verpflichtet sich, bei der Stiftungsabwicklung die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), jeweils in geltender Fassung, zu gewährleisten, insbesondere die Rechte der betroffenen Person auf Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.

Von der\_dem Stiftungsteilnehmer\_in holt der Stiftungsträger eine Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung gemäß DSGVO und DSG für die Anbahnung sowie die Teilnahme hinsichtlich der BASTFIN 2 ein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen an das Arbeitsmarktservice übermittelten personenbezogenen Daten für Zwecke der Wahrnehmung der dem Arbeitsmarktservice gesetzlich übertragenen Aufgaben verarbeitet werden und diese Übermittlung daher ohne Erfordernis einer Einwilligungserklärung der betroffenen Person zulässig ist.

Seitens des waff wird von den Teilnehmer\_innen eine gesonderte Einwilligung hinsichtlich der Verwendung ihrer Daten zum Zwecke der Maßnahmenevaluierung und Qualitätssicherung eingeholt.

## **13. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der teilnehmenden Unternehmen (Kreditinstitute)**

- Die WKÖ, als die gesetzliche Interessensvertretung der Kreditinstitute, verpflichtet sich im Rahmen der Bereitstellung der Stiftungseinrichtung, die Finanzierung der Kosten dieser Branchenstiftung (Stiftungs- und Case Management, Kosten der Berufsorientierung und Qualifizierungsmaßnahmen, sowie der Aktiven Arbeitssuche und die ausbildungsbedingte Zuschussleistung), zu übernehmen.
- Die teilnehmenden Unternehmen und die WKÖ verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Falle von auftretenden Konfliktsituationen, zum Beispiel bei Ausschluss aus der Stiftung (siehe Punkt 4.).
- Teilnahme der WKÖ am Stiftungsrat zum regelmäßigen Informationsaustausch und zur Klärung offener Fragestellungen. Auftraggeber WKÖ und Stiftungsträger waff verfügen damit über eine Struktur, die den Erfolg der Branchenstiftung zusätzlich sichert.

## **14. Stiftungsfinanzierung**

- Bereitstellung der vereinbarten Finanzierungsbeträge (Stiftungsmanagement, Case

Management, Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Intensivbetreuung für Teilnehmer\_innen 50+, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung) für die Stiftungsteilnehmer\_innen durch die WKÖ gemäß dem Stiftungskonzept.

- Das Unternehmen klärt die Teilnahmeberechtigungen im Rahmen der Auflösungen der Dienstverhältnisse mit den Interessent\_innen und finanziert. Eine Leistungserbringung durch den waff erfolgt erst nach Eingang des im Konzept verbindlich festgesetzten pauschalen Finanzierungsbetrages pro Teilnehmer\_in auf dem waff-Branchenstiftungskonto.
- AMS Projektförderungsbeiträge für folgende Stiftungskosten: Aus- und Weiterbildungskosten, Berufsorientierung, Aktive Arbeitssuche, Ausbildungsbedingte Zuschussleistung
- waff: Finanzielle Förderung für das Stiftungsmanagement. Eine zusätzliche finanzielle Förderung der Aus- und Weiterbildungskosten von Wiener\_innen ist seitens des waff durch Wiener Landesmittel unter der Bedingung der Betreuung in Wien, eines mindestens zweimonatigen Hauptwohnsitzes der\_des Stiftungsteilnehmer\_in in Wien und des Subsidiaritätsprinzips bezüglich Unternehmensmitteln möglich.

## 15. Rechte und Pflichten der Teilnehmer\_innen

Der\_Die Stiftungsteilnehmer\_in informiert im Falle einer beabsichtigten Teilnahme an der BASTFIN 2 vor Eintritt in diese ihre Berater\_in in der Regionalen Geschäftsstelle (RGS) des AMS, da eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem AMS sowie eine entsprechende Dokumentation hinsichtlich der „Begründung für die Stiftungsteilnahme an dieser Outplacementstiftung“ notwendig sind.

Neben den aus dem Arbeitslosengeldbezug begründeten Verpflichtungen dem AMS gegenüber erkennt der\_die Teilnehmer\_in alle Regeln und Anordnungen der BASTFIN 2 insbesondere dieser Stiftungsordnung per Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag an. Allfällige Haus- und Schulungsordnungen der vom waff mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute werden den Stiftungsteilnehmer\_innen gesondert zur Kenntnis gebracht.

1. Der\_Die Teilnehmer\_in ist verpflichtet, alle Angaben, die für die Stiftungsaufnahme nötig sind (z.B. persönliche Daten), wahrheitsgemäß zu machen und jede Änderung derselben unverzüglich dem waff zu melden. Insbesondere ist die Aufnahme jedweder Erwerbstätigkeit umgehend zu melden.
2. Der\_Die Teilnehmer\_in ist verpflichtet, den Weisungen und Anordnungen des waff und dessen beauftragten Dienstleister (Trainer\_innen) Folge zu leisten.
3. Der\_Die Teilnehmer\_in ist dem Prinzip der Vollauslastung verpflichtet und hat die Präsenzzeiten einzuhalten.
4. Die Nichtteilnahme an einer Schulungsmaßnahme oder einem Ausbildungspraktikum im Unternehmen, z.B. wegen Krankenstand, ist dem Schulungsveranstalter und dem waff (bzw. vom waff mit der Durchführung beauftragten Dienstleister) unverzüglich, allenfalls telefonisch, mitzuteilen. Am Ende des Krankenstandes ist dieser durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu belegen. Details zu dieser Meldepflicht sind dem Merkblatt für Teilnehmer\_innen zu entnehmen. Unentschuldigte Abwesenheit kann einen Ausschlussgrund von der Stiftungsteilnahme darstellen. Die Meldungen des Teilnehmer\_der Teilnehmerin an das AMS haben elektronisch über das eAMS-Konto zu erfolgen.
5. Der\_Die Teilnehmer\_in erklärt sich bereit, ein eAMS-Konto zu führen.
6. Der\_Die Teilnehmer\_in hat Anspruch auf eine monatliche AZ.
7. Monatsberichte, Zeugnisse und/oder Teilnahmebestätigungen dienen zum Nachweis der

Vollauslastung für all jene, die Schulungen besuchen oder ein Praktikum absolvieren, sowie der Überprüfung des positiven Fortgangs in den Schulungen. Sie sind von dem\_der Teilnehmer\_in an den waff bzw. an den zur Durchführung beauftragten Dienstleister zu übergeben. Bei nicht termingerechter Abgabe (bis zum 5. Tag des Folgemonats des zu legenden Monatsberichtes bzw. des Monats, in dem Zeugnis und/oder Teilnahmebestätigung ausgestellt wird/werden) wird die Auszahlung der AZ bis zum Datum der Nachreichung vorübergehend eingestellt. Die Nichterfüllung dieser Berichtspflicht kann in Folge auch zum Ausschluss führen (siehe auch Punkt 4.).

8. Der\_Die Teilnehmer\_in ist nach § 50 AIVG verpflichtet, der Regionalen Geschäftsstelle des AMS unverzüglich die Aufnahme einer Beschäftigung zu melden und ohne Verzug, spätestens jedoch binnen einer Woche, jede andere für das Fortbestehen und das Ausmaß des Anspruches maßgebende Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie jede Adressenänderung bekanntzugeben.
9. Der\_Die Teilnehmer\_in ist verpflichtet, die aus dem Arbeitslosengeldbezug resultierenden gesetzlichen Meldepflichten gegenüber dem AMS bei Auslandsaufenthalten einzuhalten und es ist zweckmäßig, die leistungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Folgen eines konkreten Auslandsaufenthaltes frühzeitig bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle abzuklären.
  - Denn grundsätzlich führt ein Auslandsaufenthalt von mindestens einem vollen Kalendertag (00:00 bis 24:00 Uhr) zum Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges. Dies gilt auch für das Wochenende.
  - Bei Ausbildung oder Urlaub im Ausland (auch nur am Wochenende) muss vom\_von der Teilnehmer\_in ein gesonderter, schriftlicher und vom\_von der Dienstleister\_in bestätigter Antrag auf Nachsicht vom Ruhen des Arbeitslosengeldbezuges eingebracht werden (Siehe Punkt 10. Erholungszeit).

## 16. Versicherung

Stiftungsteilnehmer\_innen sind während der Stiftungsteilnahme kranken-, unfall- und pensionsversichert, wie andere Personen, die Arbeitslosengeld beziehen.

## 17. Anwendbares Recht und Haftung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Stiftungseinrichtung waff und den Stiftungsteilnehmer\_innen finden die Bestimmungen des Konzepts der BASTFIN 2, dieser Stiftungsordnung sowie allfällige Schulungsordnungen und Hausordnungen der von der BASTFIN 2 mit der Durchführung einzelner Stiftungsmaßnahmen beauftragten Institute Anwendung. Subsidiär und für Fragen der Interpretation ist das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) heranzuziehen.

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen wirksam. Die ungültige Bestimmung ist durch eine dem Sinn und dem Ziel der BASTFIN 2 entsprechende zu ersetzen.

Da Arbeitsverhältnisse oder arbeitsähnliche Verhältnisse nicht begründet werden, finden arbeitsrechtliche Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften keine Anwendung.

Sowohl der waff wie auch das AMS schließen eine Haftung für Schäden und Nachteile jeglicher Art aus.

### Gerichtsstand

Hinsichtlich aller Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an und der Betreuung in den Stiftungsmaßnahmen wird das zuständige Gericht des Sitzes der Geschäftsstelle des waff vereinbart.

Der Rechtsweg ist jedenfalls ausgeschlossen betreffend Entscheidungen über:

- die Aufnahme in die Stiftung,
- einen Ausschluss aus der Stiftung,
- die Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung des Maßnahmenplanes.

## **18. Anerkennung durch den\_die Teilnehmer\_in**

Die Anerkennung der Stiftungsordnung durch den\_die Stiftungsteilnehmer\_in erfolgt per Unterschrift am Antrag auf Aufnahme in die BASTFIN 2.